



Fachliche Standards Kindertagespflege für die „gemeinsame Betreuung in anderen Räumen“ im Landkreis Kassel

Präambel

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) ermöglicht im Bereich der Kindertagespflege seit dem 01. Januar 2007 eine **gemeinsame Nutzung** von **anderen geeigneten Räumen** durch mehrere **Tagespflegepersonen** § 29 Abs. (7) HKJGB.

Hessenweit wurden Empfehlungen für den Ausbau der gemeinsamen Nutzung von Räumen erarbeitet und von den Jugendamtsleitern verabschiedet. Dabei müssen jedoch auch regionale und strukturelle Gegebenheiten bedacht werden. Der Landkreis Kassel hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen, und im Blick auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau fachliche Standards erarbeitet, die als Grundlage für die gemeinsame Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege gelten sollen.

Die „gemeinsame Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen“ wird im Landkreis Kassel als „**geNuTa**“ bezeichnet, die sowohl in „anderen Räumen“, als auch in privatem Wohnraum stattfinden kann. Diese Form der Betreuung bietet ein zusätzliches, qualitatives Angebot für Eltern und erweitert die bereits bestehende Betreuungslandschaft im Landkreis Kassel.

Der Landkreis Kassel unterstützt Tagespflegepersonen in ihrem Wunsch, gemeinsam Räume zu nutzen, unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Eignungskriterien

Das erweiterte Betreuungsangebot geNuTa kann von höchstens **zwei qualifizierten Tagespflegepersonen** gemeinsam angeboten werden und erfordert zusätzliche Kriterien im Hinblick auf die Eignung.

- Zwischen den Tagespflegepersonen soll in allen vertraglichen und organisatorischen Bereichen ein **gleichberechtigtes Verhältnis** bestehen
- Bei gemeinsam genutzten Räumen soll ein **Vertrag** zwischen den beiden Tagespflegepersonen über die **Nutzung** geschlossen werden (ggfs. Mietvertrag, Untermietvertrag, Nebenkosten etc.)
- Die Tagespflegepersonen müssen über ausreichend zeitnahe **Vorerfahrungen in der Kinderbetreuung** verfügen. Mindestens eine Tagespflegeperson soll z.B. eine zweijährige, durchgängige Tätigkeit in der Kinderbetreuung nachweisen können, die nicht zu lange zurückliegt (die Betreuung von eigenen Kindern ist hier nicht gemeint).
- Die Betreuung in einer geNuTa erfordert ein hohes Maß an **Team- und Organisationsfähigkeiten**.
- Der besondere **Charakter der Kindertagespflege**, z.B. flexible Betreuungszeiten, familienähnliche und individuelle Betreuung, soll erhalten und vermittelt werden.



2. Eignungsfeststellung

Wer sich mit einer anderen Tagespflegeperson zusammenschließen und gemeinsame Räume nutzen möchte, wird vom Fachdienst Kindertagespflege und der zuständigen Kollegin aus der regionalen Vermittlungsstelle (VMS) zunächst über die entsprechenden Anforderungen dieser **Betreuungsform beraten**.

Die Motivation der Interessierten und die Rahmenbedingungen für die anvisierte gemeinsame Nutzung von Räumen werden in einem weiteren Gespräch erörtert.

Neben der formalen Überprüfung (Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII), werden Vorstellungen und Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Betreuung besprochen.

Die räumlichen Voraussetzungen werden durch eine **Besichtigung der Betreuungsräume** durch den Fachdienst Kindertagespflege überprüft.

Das Betreuungsangebot und die pädagogischen Vorstellungen werden von den Tagespflegepersonen gemeinsam erarbeitet und **vor Beginn der Betreuung** - in Form eines **schriftlichen pädagogischen Konzeptes** – dem Fachdienst vorgelegt.

3. Fachliche Voraussetzungen / Qualifikation

Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, müssen vom Jugendamt anerkannt sein. Jede Tagespflegeperson muss eine **gesonderte Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII**, für die gemeinsamen Betreuungsräume beantragen. Erst nach Erhalt der Erlaubnis darf die Betreuung der Tageskinder beginnen.

Voraussetzung in der Kindertagespflege ist die **pädagogische und vertragliche Zuordnung** des einzelnen Tageskinds **zu einer Tagespflegeperson**; §29 Abs. (7) HKJGB. Dies setzt die Anwesenheit der Tagespflegeperson voraus, mit der die Eltern des Tageskinds eine Betreuungsvereinbarung geschlossen haben.

Mindestens eine Tagespflegeperson soll z.B. eine zweijährige, durchgängige Tätigkeit in der Kinderbetreuung nachweisen können, die nicht zu lange zurückliegt (die Betreuung von eigenen Kindern ist hier nicht gemeint). Erzieherinnen, die aus der Praxis kommend zur Kindertagespflege wechseln, können nach ihrer Qualifizierung zur Tagespflegeperson direkt starten.

Als Arbeitsgrundlage wird ein gemeinsames **Pädagogisches Konzept** von beiden Tagespflegepersonen erstellt. Darin stellen sie sich, die Betreuungsräume und ihre Erziehungs- und Bildungsziele dar. Der Tagesablauf, die Eingewöhnungsphase und die Zusammenarbeit mit den Eltern sollen aufgezeigt werden. Bei einer geNuTa sind Elternabende empfehlenswert.

Eine **Vertretung** für Urlaubszeiten oder im Krankheitsfall wird nahegelegt. Die Vertretungsperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen, oder in anderer Weise geeignet sein. Sie hat die Aufgabe, die entsprechenden Tageskinder und deren Eltern, vor der Vertretung kennen zu lernen und regelmäßig Kontakt zu den Tageskindern zu halten. Eine vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Parteien: Eltern – Tagespflegeperson - Vertretungsperson, ist empfehlenswert.

Bei einer geNuTa verpflichten sich beide Tagespflegepersonen nicht mehr als **8 Tageskinder gleichzeitig**, unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr als **10 Tageskinder gleichzeitig zu betreuen** (siehe unter Punkt 4).

Eigene Kinder, die während der Betreuungszeit anwesend sind, werden auf die Betreuungsplätze angerechnet.

Jede Tagespflegeperson darf **maximal zwei Tageskinder im Alter unter 1 Jahr** betreuen.

Die Tagespflegepersonen nehmen an **Aufbauqualifizierungen** (20 UE im Jahr) und an den monatlichen, fachlich begleiteten, regionalen **Vernetzungstreffen/Praxisreflexion** teil.

Den Tagespflegepersonen wird empfohlen, eine gemeinsame **Betriebshaftpflichtversicherung** abzuschließen.



Eine geNuTa stellt automatisch eine Zweckgemeinschaft dar, die vertraglich im Sinne einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geregelt werden sollte.

4. Räumliche Voraussetzungen

Räume können im Haushalt einer Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Immobilien genutzt werden.

Zwischen der Tagespflegeperson, die Eigentümer oder Mieter ist, und der anderen muss eine vertragliche Regelung hinsichtlich der Nutzung der Räume erfolgen.

Nutzen die beiden Tagespflegepersonen für die Kinderbetreuung Räumlichkeiten Dritter, muss **der Eigentümer sein schriftliches Einverständnis** dazu geben.

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Nutzungsänderung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bauen und Umwelt des Landkreises Kassel (Tel. 0561-1003 – 0) e-mail: bauaufsicht@landkreiskassel.de

Die Betreuungsräume müssen über **ausreichend Platz** verfügen, um den Bedürfnissen von Kindern nach Bewegung und Rückzug zu entsprechen. Sie sollen **hell, freundlich und kindgerecht** gestaltet sein und müssen die **Sicherheitsstandards der Unfallkasse Hessen** erfüllen.

Folgende Räume/Bereiche sind vorzuhalten:

- Ein großer Bewegungs- und Spielraum (ca. 35 qm)
- Stehen **je Tagespflegeperson ein Bewegungs- und Spielraum** mit ausreichend Platz zur Verfügung, können **10 Tageskinder gleichzeitig** betreut werden
- Zusätzlich steht mind. ein getrennter, gemeinsam zu nutzender Ruheraum mit bedarfsgerechtem Schlafplatz für jedes der Kinder bereit
- Eingangsbereich mit Kindergarderobe
- Ein kindgerechter Essbereich für gemeinsame Mahlzeiten
- Eine Küche oder Küchenzeile
- Kindgerechte Sanitäranlagen und Wickelgelegenheit entsprechend den hygienischen Anforderungen
- Jedes Kind hat seine eigenen Utensilien zum Zähneputzen, Waschen, Wickeln, Umziehen etc.
- Ein abgeschlossenes, kindgerechtes und gesichertes Außengelände oder ein gut zu Fuß erreichbarer Kinderspielplatz/Wald
- Rauchmelder und Steckdosensicherungen in allen Räumen
- Feuerlöscher und 1. Hilfe-Kasten gut erreichbar
- Absicherungen von Treppen, Geländern und Öfen
- Die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, ebenerdige Räumlichkeiten zu bevorzugen.

Bei der Nutzung von nicht ebenerdigen Räumen ist der Fachbereich Bauen und Umwelt des Landkreises Kassel zur Beratung einzubeziehen. (Telefon: 0561-1003-0) e-mail: bauaufsicht@landkreiskassel.de



Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- Anregende, kindgerechte Spielmaterialien
- Bücher
- Musikinstrumente
- Kindermöbel
- Bastelmaterial

5. Vermittlung, Beratung, Begleitung

Das Betreuungsangebot wird von der regionalen Vermittlungsstelle in die Vermittlungskartei aufgenommen und an suchende Eltern vermittelt.

Die Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und können sich bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses an die regionale Vermittlungsstelle wenden (z.B. Betreuungsvereinbarung).

Zur Sicherung der Standards erfolgen in der Regel jährliche Hausbesuche durch den Fachdienst Kindertagespflege und die regionale Vermittlungsstelle.

Beschlussfassung Jugendhilfeausschuss am 06.05.2019

Inkrafttreten ab 01.07.2019

